

Einbeziehung – Dritter Markt (MTF)

gemäß Beschluss der Wiener Börse AG vom 21.02.2018

Emittent: **GEPIF II Tag Sur Finance Dublin DAC**

Handelsaufnahme für die untenstehend angeführten Schuldverschreibungen: **22.02.2018**

USD 36,440,000 Note

ISIN IE00BDT8HZ95

Gesamtnominale: derzeit USD 36.440.000,--

Stückelung: USD 100.000,--

Zinssatz: Ausschüttungen können in unterschiedlicher Höhe und zu unterschiedlichen Zeitpunkten erfolgen.

Marktsegment: financial sector

Handel: Handelssystem XETRA Classic
Notiz in Prozenten des Nennwertes,
Handel einschließlich Zinsen (tel quel)
Handelsverfahren „Einmalige Auktion“
XETRA-Instrumentgruppe: BNCS

Abwicklung: KEIN CCP-fähiges Wertpapier, da es sich um eine Namensschuldverschreibung handelt

Die Anforderungen des Börsegesetzes betreffend das Erfordernis einer formellen Zulassung von Finanzinstrumenten zum Handel und die Emittentenpflichten an einem geregelten Markt gelten für im Dritten Markt gehandelte Finanzinstrumente nicht, wohl aber insbesondere die in den Art. 17 (Veröffentlichung von Insiderinformationen), Art. 18 (Insiderlisten), Art. 19 (Eigengeschäfte von Führungskräften) der Marktmissbrauchsverordnung (VO (EU) Nr. 596/2014) iVm § 155 Abs 1. Z 2 bis 4 BörseG 2018, wie auch die in § 119 Abs 4 BörseG 2018 niedergelegten Pflichten und die Verbote der Art. 14 (Insiderhandel) und Art. 15 (Marktmanipulation) der Marktmissbrauchsverordnung (VO (EU) Nr. 596/2014) iVm §§ 154, 163 und 164 BörseG 2018. Allerdings finden die vorgenannten Pflichten für im Dritten Markt gehandelte Finanzinstrumente nur dann Anwendung, wenn der Emittent die Einbeziehung des Finanzinstruments zum Handel beantragt oder genehmigt hat.

Es wird darauf hingewiesen, dass es bei Finanzinstrumenten ausländischer Emittenten, die in den Dritten Markt einbezogen sind, zu Unterschieden gegenüber Finanzinstrumenten österreichischer Emittenten, die in den Dritten Markt einbezogen sind, kommen kann. Diese können – nicht abschließend aufgezählt – in sachenrechtlicher Hinsicht (somit die Rechte des Erwerbers an zB im Ausland verwahrten Finanzinstrumenten betreffend), in der Lieferung bzw. dem Settlement der Finanzinstrumente oder in gesellschaftsrechtlicher (zB Stimm- oder Dividendenberechtigungen betreffend) bzw. sonstiger – zB steuerlicher – Hinsicht liegen.